

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
IV 190 / IV 250

Nachrichtlich:
Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bezüge

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Kommunalabteilung

Datum: 1.10.2021
bearbeitet von: Jürgen Günther
Telefon: +49-385-588-10132
Telefax:
E-Mail: Juergen.Guenther@stk.mv-regierung.de
Az: I-P 1512-00000-2020/001

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17) zur Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern

hier: Nachzahlungsansprüche gemäß Art 10 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 73 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V n.F.)

Anlagen: - 4 Tabellen -

Mit o.a. Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben zur Überprüfung der Amtsgemessenheit der Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern weiterentwickelt und an die zwischenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Entsprechende Vorgaben hatten mit Inkrafttreten des § 29a des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V a.F.) für die Zeit ab dem 30. November 2019 in Mecklenburg-Vorpommern für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen Gesetzeskraft erlangt.

Artikel 10 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021 – (GVBl. M-V, S. 600 ff), - im Folgenden: BesNeuRG M-V - bestimmt für den davorliegenden Zeitraum, mithin für die Zeit **vom 1. Januar 2017 bis 29. November 2019** die entsprechende Anwendung des § 73 Absatz 1 des durch Artikel 1 BesNeuRG M-V neugefassten Landesbesoldungsgesetzes für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Antragstellerinnen und Antragstellern, soweit deren Ansprüche – die o.g. Zeiträume betreffend - haushaltsnah geltend gemacht wurden ohne dass über deren Anspruch schon abschließend entschieden wurde.

Im Hinblick auf die sich so ergebenden Nachzahlungsansprüche stelle ich gemäß § 73 Absatz 2 LBesG M-V die Zuschlagsbeträge in der sich aus den Anlagen ergebenden Höhe fest. Sie sind an die in Artikel 10 § 1 BesNeuRG M-V genannten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen zusätzlich zu zahlen, soweit ihnen für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (BBesÜFG M-V) im benannten Zeitraum zustanden.

Je nach Kinderzahl, Besoldungsgruppe und Zeitraum bewirkt der in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesene jeweilige Bruttobetrag die Wahrung des erforderlichen Mindestabstands der Alimentation für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder in Höhe von 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder.

Die festgestellten Beträge sind der

- Anlage 1 (Tabelle für die Monate Januar 2017 bis Dezember 2017),
- Anlage 2 (Tabelle für die Monate Januar 2018 bis Dezember 2018)
- Anlage 3 (Tabelle für die Monate Januar 2019 bis Oktober 2019) sowie
- Anlage 4 (Tabelle für den Zeitraum 1. bis **29. November 2019**).

zu entnehmen.

Die in der o. g. Anlage 4 ausgewiesenen Beträge sind hierbei bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen neben den sich aus Anlage 1 meines Erlasses I - P 1512-00000-2020/001 vom 14. September 2020 (AmtsBl. M-V S. 454) für den **30. November 2019** gewährten Anteilsbeträge nach § 29a LBesG M-V a.F. zu zahlen.

Die jeweiligen Zuschlagsbeträge zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes und die dementsprechend auszugleichenden Fehlbedarfe für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern wurden anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem daraus wie folgt hier grob skizzierten Rechenweg (Schema) ermittelt:

Schritt A: Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes

1. Ermittlung des nach Lebensjahren gewichteten Regelsatzes der Stufen 4 bis 6 eines minderjährigen Kindes
2. Ermittlung der Differenz der Kaltmiete für 15 qm Wohnfläche zwischen einem 4- und 5-Personen-Haushalt
3. Ermittlung der Heizkosten für den (zusätzlichen) Wohnbedarf eines Kindes auf 15 qm Wohnfläche
4. Ermittlung der pauschalierbaren, nach Lebensjahren gewichteten Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schritt B: Feststellung von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes (aus Schritt A)

Schritt C: Ermittlung des Bruttojahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder)

- Schritt D: Berechnung des Nettojahreseinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder)
- Schritt E: Berechnung des Nettoeinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer Beamtenfamilie mit einer höheren Kinderzahl (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder) in entsprechender Anwendung der Vorgehensweise unter C bis D
- Schritt F: Gegenüberstellung des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder) mit demjenigen einer größeren Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder)
- Schritt G: Feststellung des Netto-Fehlbedarfs (im gesamten Jahr) durch Vergleich des aus der Einkommensdifferenz der Beamtenfamilien (aus Schritt F) resultierenden Einkommensvorsprungs der größeren Beamtenfamilie mit 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes der Kinder 3 bis 7 über das gesamte Jahr
- Schritt H: Aufstockung des Netto-Fehlbedarfs um die hinzukommende Steuerbelastung
- Schritt I: Monatliche Tabellenwerte in Höhe von einem Zwölftel des aufgestockten Brutto-Fehlbedarfs

Darüber hinaus gebe ich zur Zahlbarmachung folgende Hinweise:

Sollte die Anzahl der Kinder, für die der kindbezogene Anteil des Familienzuschlags tatsächlich gewährt wird (**Zahl**kinder), von der Anzahl der Kinder abweichen, für die nur dem Grunde nach ein Familienzuschlag zusteht, dieser jedoch aufgrund von Konkurrenzvorschriften nicht zur Auszahlung gebracht wird (**Zähl**kinder), sind aus den Tabellen (Anlagen 1 und 2) die Werte derjenigen Spalte heranzuziehen, die der Anzahl der **Zahl**kinder entsprechen.

Steht der Zuschlagsbetrag nicht für einen vollen Monat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 4 Absatz 3 LBesG M-V).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlagsbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Absatz 1 LBesG M-V).

Der Zuschlagsbetrag findet bei der Berechnung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) keine Berücksichtigung (vgl. §§ 6 bis 8 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Den sonstigen zum Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes gehörenden Dienstherrn wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Soweit im Einzelfall höhere Kosten geltend gemacht werden sollten, bitte ich um entsprechenden Bericht. Gleiches gilt, soweit Berechnungen für Familien mit mehr als 7 Kindern erforderlich werden.

Der Erlass wird im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Wilfried Petermann